

Gestaltungssatzung Nr. 18
der Stadt Meerbusch vom

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen sowie Vorgärten für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 211 B, Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg

B e g r ü n d u n g

Das städtebauliche Erscheinungsbild der angrenzenden Siedlungsbereiche des Stadtteils Osterath wird überwiegend geprägt durch Backsteinbauten mit symmetrisch geneigten, meist traufständigen Satteldächern.

Die Satzung soll der Bewahrung dieser orts- und regionaltypischen Bauformen dienen und Neu- und Umbauten diesem Ziel anpassen. Verunstaltungen des Ortsbildes, wie z.B. durch orts- oder regionaluntypische Bauformen oder -materialien, soll mit der Satzung ebenso begegnet werden, wie die Übernahme vorhandener Gestaltungsmerkmale für Neubauten gefördert werden soll.

Die Festsetzungen zu Dächern (Hauptfrischrichtung, Dachneigung, Profilübernahme, Dachaufbauten), Materialien (Außenwände, Dächer, Farben) Garagen, Werbeanlagen (einschl. Warenautomaten), Einfriedungen und Vorgärten werden für erforderlich gehalten, um die o.g. Planungsziele zu erreichen und langfristig zu sichern.

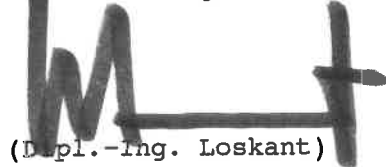
Durch die Satzung wird die als notwendig empfundene städtebauliche "Einheit in der Vielfalt" ermöglicht. Dies bringt keineswegs monotone Gestaltungen der Bauten mit sich; letzteres ist insbesondere deshalb nicht zu befürchten, weil die Satzung nicht nur ein Material oder nur eine Farbe festsetzt, sondern Auswahlmöglichkeiten beläßt.

Die Satzung wird auch im Rahmen der Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen für erforderlich gehalten. Den städtebaulichen, ortsbildpflegerischen Gesichtspunkten wird dabei Vorrang vor potentiellen, subjektiv empfundenen Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt.

Eine zusätzliche Kostenbelastung der Bauwilligen als Folge der Festsetzungen der Satzung kann nicht erkannt werden.

Meerbusch, den 22.04.1993
Der Stadtdirektor
Planungs- und Vermessungsamt

In Vertretung:



(Dipl.-Ing. Loskant)
Erster Beigeordneter

Verfahrensvermerk

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt am 29.4.1993 beschlossen.

Meerbusch, den 30.4.1993
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

